

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Dienstag, den 7. Dezember 1976,
um 9.03 Uhr.

(166. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft, mit Ausnahme von Reg.Dir.Widera, erscheinen in derselben Besetzung wie am ersten Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Scholze und
Just.Ass. Clemens.

Die Angeklagten sind nicht anwesend;

als deren Verteidiger sind erschienen:

RAe Künzel, Schnabel, Schwarz und Grigat.

Als Zeugen sind erschienen:

KHK Rolf Schneider und
Dieter Hartmann.

V.: Ich bitte, Platz zu nehmen.

Wir setzen die Sitzung fort:

Herr RA Eggler wird durch Herrn Dr. Augst vertreten werden -
Herr Augst kommt - wie bekannt - wenige Minuten später;
und von Herrn RA Schily können wir annehmen, daß er kommen wird
- er hat vorhin angerufen und möchte heute noch was abholen;
es liegt wahrscheinlich am Flugzeug.

Von Herrn RA Dr. Heldmann ist ein Telegramm eingegangen:

"Morgen wegen Fristen sachen verhindert,
Vertretung nicht mehr möglich."

Dieses Telegramm ist gestern um 16.10 Uhr eingegangen.

Das von RA Dr. Heldmann übersandte Telegramm
wird als Anlage 1 zu Protokoll genommen.
(in Ablichtung).

Dem ist vorzuschicken, daß der Senat Herrn Dr. Heldmann am 3. Dezember angeschrieben hat, ihn aufgrund seines überaus häufigen Fehlens - unentschuldigtem Fehlens - in der Sitzung nochmals drauf hingewiesen hat, daß er als Pflichtverteidiger die Pflicht habe, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Es ist ihm aufgeführt worden, in welchen Fällen er unentschuldig gefehlt hat, ganz-tägig; es ist drauf hingewiesen worden, daß die Fälle unentschuldigtem verspäteten Erscheinens so häufig sind, daß sie überhaupt nicht mehr im einzelnen aufgeführt werden können; und es ist ihm nochmals bedeutet worden, daß der Sinn der Pflichtverteidigung, nämlich im öffentlichen Interesse für Beistand zu sorgen und ein ^{en} Ordnungsgemäßes Verfahren ^{ab} zu gewährleisten, ^{zu} ~~verfehlt~~ sei, wenn der Pflichtverteidiger zur Hauptverhandlung nicht erscheint.

Nun ist Herr RA Dr. Heldmann ^{heute} wieder nicht erschienen, obwohl sowohl heute wie auch an dem vergangenen Tag, an dem er gefehlt hat, Zeugen vernommen werden, die er beantragt hat, ausschließlich er.

Es wird nun zu überlegen sein, ob es sinnvoll ist und man muß auch sagen, zumutbar ist, einen Pflichtverteidiger weiter im Verfahren zu belassen, der derart konstant und auffällig gegen seine Pflichten verstößt. Jedenfalls eine Pflichtverteidigung, die so aufgefaßt wird, daß man bei Gelegenheit hier bei der Sitzung vorbeikommt, hat keinen Wert ^{und} ist auch aus Rechtsgründen nicht mehr aufrechtzuerhalten. Konsequenzen werden also überlegt werden müssen.

Ich darf dann jetzt noch gleich drauf hinweisen, daß der Zeuge Collisi heute nicht kommen kann, er ist gleichzeitig in Kaiserslautern als Zeuge geladen - ich weiß nicht, ob das ein Synchron-Beweisantrag gewesen ist sowohl hier als auch in Kaiserslautern; wir werden ihn morgen vernehmen. Morgen ist auch der Zeuge Habekost - vormittags - zu vernehmen, so daß davon ausgegangen werden kann, daß am Donnerstag voraussichtlich keine Sitzung ist und sich möglicherweise auch die Sitzung beschränkt auf den morgigen Vormittag.

Telegramm

Deutsche Bundespost

Vergärungs-
vermerke

Datum	Uhrzeit	TSt Stuttgart 40	Leitvermerk	Datum	Uhrzeit
Prüf:	Erfangen Namenszeichen	4144A DARMST D		Platz	Geschäft Namenszeichen

=ZCZC 106 =DARMSTADT/TF 19/18 6 1536

<p>==OBERLANDESGERICHT STUTTGART</p> <p>2. STRAFSENAT ASPERGERSTR 49</p> <p>=(7)STUTTGART/40</p>	<p>Oberlandesgericht Stuttgart</p> <p>7.12.76 8:20</p> <p>MUZZAI</p>	
		Dienstliche Rückfragen

==MORGEN WEGEN FRISTSACHEN VERHINDERT, VERTRETUNG NICHT MEHR

MOEGLICH, = HELDMANN ==

COL ~~2. 49 7 40~~ =NNNN#

1976.12.11.09/654
BIN 2.11.76
VI.2 Amt 4
+ 43.210

Heute haben wir die Herrn Hartmann und KHK Schneider.

Die Zeugen KHK Schneider und Hartmann werden gemäß § 57 StPO belehrt.

Während der Belehrung der Zeugen erscheint RA Dr. Augst (als Vertreter von RA Egger) um 9.06 Uhr im Sitzungssaal.

Die Zeugen KHK Schneider und Hartmann erklären sich mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge KHK Schneider wird um 9.07 Uhr in Abstand verwiesen.

Der Zeuge Hartmann macht folgende

Angaben zur Person:

Z.Ha.: Dieter H a r t m a n n , Student, 31, Bonn-Bad Godesberg;

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Sie sind von der Verteidigung als Zeuge benannt worden, und zwar sollen Sie Auskünfte geben können über ein Zusammenreffen mit Ingeborg Barz zu einem bestimmten Zeitpunkt. Kennen Sie Frau Barz?

Z.Ha.: Mir ist weder Frau Barz bekannt - ich habe Frau Barz nie gesehen; ich kenne Frau Barz nur von den Fahndungsplakaten her und aus öffentlichen Berichterstattungen -, ich bin weder mit Frau Barz zusammengekommen, noch habe ich Frau Barz persönlich gesehen, noch habe ich ^{über Dritte} ~~Frau Barz persönlich gesehen~~ noch Kontakt zu ihr gehalten.

V.: Es ist erstaunlich. Haben Sie irgendwelche Anhaltspunkte, wieso man zur Annahme gelangen konnte, Sie hätten Frau Barz getroffen?

Z.Ha.: Ich bin wohl am meisten überrascht, daß ich hier sitze, weil ich ganz einfach nicht sagen kann, was ich hier soll; denn ich kenn weder Frau Barz.. Ich kann es nur so erklären: Im Wege eines Ermittlungsverfahrens wurden seinerzeit mal Vernehmungen

geführt und da wurden Personen aus dem Bereich Frankfurt Lichtbilder vorgehalten, und da hat eine dieser Personen angegeben, die in meiner Begleitung ^{sich} befindliche Frau könnte Frau Barz gewesen sein. Soweit ich unterrichtet bin: Ich meine, auf eine Frage ans BKA, welches die Ermittlungen geführt hat, hat sich das eben rausgestellt; und ich meine, der Nachweis ist zu führen, daß es eben nicht Frau Barz war, sondern eine Frau, ^{die namentlich} ~~deren Namen nicht be-~~nannt werden kann.

V.: Wenn Sie sagen, Sie sind nie mit Frau Barz zusammengetroffen, dann ist der konkrete Termin, den die Verteidigung benannt hat, 21.1.74 da eingeschlossen? Am 21.1.74 sollen Sie mit Frau Barz zusammengetroffen sein.

Z.Ha.: Ich hab nie bewußt erlebt, daß eine.. von den Fotografien her könnte ich nicht sagen, daß ich mit Frau Barz zusammengetroffen bin.

RA Schlaegel erscheint um 9.10 Uhr
im Sitzungssaal.

V.: Es geht also hier nicht um irgendeine Frau Barz, sondern um Ingeborg Barz, deren Schicksal ja gewisses Interesse gefunden hat durch Bekundungen des Zeugen Müller.

Z.Ha.: Jaja, sicher. Ich meine, ich hab viele Leute kennengelernt während dieser Zeit im Jahre 74; aber ich kann aus eigener Erfahrung nichts sagen, daß ich einer Ingeborg Barz begegnet bin, auch nicht einer Frau, daß man sagen könnte aufgrund ihrer Aktivitäten und so, daß sie eben identisch sei.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe, beim Gericht nicht. Die Herrn der B.Anwaltschaft, keine Fragen? Die Herrn Verteidiger, keine Fragen? Wir wollen den Herrn Zeugen vereidigen und entlassen. Einwendungen? Keine.

Der Zeuge Dieter Hartmann wird vorschriftsmäßig
vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um
9.11 Uhr entlassen.

B.Anw.Dr.Wu.: Herr Vorsitzender,..

V.: Bitte sehr.

B.Anw.Dr.Wu.: ..ich weiß nicht, ob eine Erklärung nach § 257 StPO veranlaßt wäre; jedenfalls eine kurze Erklärung möchte ich dazu abgeben.

V.: Bitte, Herr B.Anw.Dr.Wunder.

B.Anw.Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, gerade diese Zeugenvernehmung beweist meiner Meinung nach eindeutig, daß es schier unglaublich ist, mit welcher Leichtfertigkeit hier jetzt in dieser Prozeßphase die Angeklagten Beweisanträge stellen lassen. Das gibt jedenfalls der B.Anwaltschaft Anlaß, noch mehr darüber nachzudenken, wie hier offensichtlich mit Prozeßverschleppung gearbeitet wird. Danke schön.

V.: Danke sehr.

Der Zeuge KHK Schneider erscheint
um 9.12 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge KHK Schneider macht folgende
Angaben zur Person:

Z.Schn.: Rolf S c h n e i d e r , 38, Kriminalhauptkommissar,
Bonn;

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert;
wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Schneider, die Aussagegenehmigung haben Sie vorgelegt. Sie ist so erteilt worden, wie wir sie erbeten haben, nämlich: daß Sie aussagen über Ihr Wissen betr. die Angaben des Zeugen Müller vom 8.5.1975 zum "Ensslin-Kassiber". Diese Aussagegenehmigung umreißt zugleich das Thema, über das wir heute auf Antrag der Verteidigung mit Ihnen sprechen sollen. Die Herrn Verteidiger, die den Antrag gestellt haben, sind allerdings nicht anwesend. Deshalb müssen wir's eben selber machen.

Die vom Zeugen KHK Schneider vorgelegte
Aussagegenehmigung wird als Anlage 2 zu
Protokoll genommen.

Zunächst: Ist Ihnen der sog. "Ensslin-Kassiber" ein Begriff?

Z.Schn.: Der "Ensslin-Kassiber" ist mir ein Begriff. Wenn's natürlich in Detailfragen geht, bitte ich doch vielleicht um Zurverfügungstellung meiner Niederlegungen oder Darlegungen vom 8.5., weil ich das nicht mehr so präzise im Gedächtnis habe.

V.: Das ging jetzt nur so ganz allgemein.

Sie wissen also, von was die Rede ist, wenn man vom "Ensslin-Kassiber" spricht. Ist es richtig, daß es sich hier um ein Schriftstück handelt, daß bei einer der Angeklagten - der früheren Angeklagten, muß man in dem Falle sagen - bei der Festnahme sichergestellt worden ist?

Z.Schn.: Dieser sog. "Ensslin-Kassiber" ist am 15. Juni bei der verstorbenen Ulrike Meinhof sichergestellt und beschlagnahmt worden, und aufgrund dieser Tatsache, daß - sagen wir mal, mit der Meinhof festgenommen worden ist der Gerhard Müller - lag bei uns die Vermutung 72 bereits hier, daß - sagen wir mal, beide sehr eng mit diesem Kassiber in Beziehung stehen und daß auch vielleicht der Gerhard Müller etwas darüber wissen könnte, insbesondere über diese - sagen wir mal, ausgeprägte konspirative Form. Und uns lag natürlich nahe, daß wir zumindest mal einen Aufschluß darüber gewinnen können gerade über die konspirativen Abkürzungen, weil wir vermutet haben oder zumindest davon ausgegangen sind, auch in der späteren Analyse, daß da noch einige Brisanz drinstecken würde. Und nachdem eben kundgetan worden ist, daß der Gerhard Müller bereit ist, einiges zu sagen, bin ich natürlich nach Hamburg gefahren und habe versucht, mit Gerhard Müller ein Gespräch zu führen, und es ist insoweit auch gelungen, und er ist auch belehrt worden zeugenschaftlich, weil er ja selbst in diesem Gesamtverfahren ja Beschuldigter war. Und aufgrund dieser Tatsache kam ich mit Herrn Müller ins Gespräch und habe ~~ix~~ den "Ensslin-Kassiber" abgehandelt, insbesondere hinsichtlich der Abkürzungen. Im einzelnen weiß ich nicht mehr, was die einzelnen Abkürzungen waren. Ich kann eben nur sagen die Art der Gegenüberstellung, Abkürzungen und Erläuterungen des Gerhard Müller.

Dem Zeugen wird das Protokoll vom 8.5.1975 aus Ordner 128 Bl. 85 - 93 mit der Bitte um Erklärung vorgelegt, ob das die Niederschrift sei, die damals aufgrund des Gespräches zustande gekommen ist und ob es sich um seine Unterschrift handelt.

BUNDESKRIMINALAMT
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den 6. Dez. 1976
Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

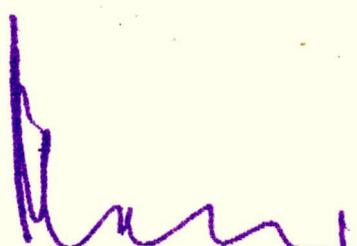
In der Strafsache
gegen Andreas Baader u.a.
wegen Mordes u.a.
vor dem Oberlandesgericht Stuttgart
Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74
wird

Herrn Rolf Schneider, Kriminalhauptkommissar
beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen
betreffend die Angaben des Zeugen Müller vom 8.5.1975 zum "Enss-lin"-
Kassiber.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,
technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der
Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen
Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im
übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den
Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.



- Z. Schn.: Das ist meine von mir selbst maschinenschriftlich gefertigte Niederschrift vom 8.5., und ich nehme grad vorweg mal Einblick: Am 6.5. und 7.5. habe ich mit Herrn Müller das Gespräch in Hamburg geführt. Dies ist von mir selbst gefertigt worden am 8.5.
- V.: Wer hat an dem Gespräch teilgenommen?
- Z. Schn.: Gesprächsführer - ich möchte so sagen: Absoluter Gesprächsführer mit Herrn Müller war ich. Zeitweilig war zugegen ein Beamter von Hamburg, der aber sich am Gespräch nicht beteiligt hat; das war der Überführungsbeamte von der JVA zum Blizeipräsidium.
- V.: Also mehr....
- Z. Schn.: ...Bewachungsfunktion.
- V.: Ist im Zusammenhang mit den Erörterungen dieses Kassibers auch der Name Susanne Mordhorst ins Gespräch gekommen?
- Z. Schn.: Bei der Niederlegung der einzelnen Abkürzungen - Tarnnamen, Decknamen, sei es "Ha", "Erwin" - kam auch "Elsa" zur Sprache, und da sagte der Gerhard Müller - da kann ich mich noch gut erinnern - spontan, es handle sich hier um die Susanne Mordhorst.
- V.: Hat er den Namen aufgrund der Abkürzung oder des Decknamens an sich...?
- Z. Schn.: Also meine Vermutung, aufgrund der Abkürzung "Elsa"; denn es kam sofort raus, das ist die Susanne Mordhorst.
- V.: Es ist hier in

B. 87

der von Ihnen soeben besichtigten und als Ihr eigenes Produkt erkannten Niederschrift vermerkt: "El" und dann kommt auf der rechten Spalte die Erläuterung "Susanne Mordhorst" und dann ist vermerkt: "Nach Wahllichtbildervorlage" - es wird dann auch sogar 'ne Nummer angegeben.

- Z. Schn.: Ich habe ein Bild angefordert von der Susanne Mordhorst, und dieses Lichtbild ist mit verschiedenen Lichtbildern weiblicher Personen vorgelegt worden; und er hat also die Susanne Mordhorst identifiziert. Identifiziert, also nicht so sicher, also es war immer etwa so - na, ich möchte sagen, von der

Wertung her. Man kann nie sagen absolut, gerade, weil ja die Gefahr besteht bei Wahllichtbildvorlagen, daß, wenn einer einen sehr großen Umgang hat mit Personen, die in diesem Kreis tätig waren, daß er sagte: Ja, die könnte ich gesehen haben oder die habe ich gesehen; und dann geht natürlich die Frage von uns aus oder von mir aus: Welche besondere Merkmale liegen vor oder an was erkennen sie besonders daran, daß es die ~~ein~~ könnte oder jener sein könnte - und das wird dann niedergelegt; also insgesamt ist es immer mit einer Einschränkung verbunden. Eine absolute Identifizierung könnte man bei Wahllichtbildvorlagen nie erreichen.

V.: Also das war nun schon die vorweggenommene Frage dieser Identifizierung.

Hier ging es primär um die Frage: Hat er den Namen Susanne Mordhorst schon ins Gespräch gebracht, bevor er ein Bild bekommen hat?

Z.Schn.: Vor Lichtbildvorlage; denn als ich die Frage gestellt habe: Wer ist "Elsa"?, genauso wie mit "Liesel" - das ist die Ulrike Meinhof - wer ist "Elsa"? sagte er spontan: "Susanne Mordhorst".

V.: Kann man dann davon ausgehen: Die Anforderung dieses gezielten Fotos erfolgte deswegen, weil Herr Müller bereits den Namen genannt hatte?

Z.Schn.: Ja, um das noch etwas abzusichern; denn manchmal ist schnell was gesagt, um abzusichern. Später wäre ja noch 'ne Gegenüberstellung dazugekommen auch.

V.: Die Verteidigung stellt nun in Ihr Wissen in dem Antrag, daß Müller bei seinen Erläuterungen gesagt habe, er kenne keine Verbindungen von Susanne Mordhorst zur "RAF". Wir wollen das mal so stehenlassen:

Was können Sie zu dem Thema sagen?

Z. Schn.: Mein Eindruck vom Mai 1975 war: Er sagte wohl, er kenne im Moment keine echte oder konkrete Beziehung zu.. der Susanne Mordhorst zum "RAF"-Geschehen oder hinsichtlich einer Unterstützung. Es ist auch von mir so dargelegt worden, daß es also zum gegenwärtigen Zeitpunkt er nichts sagen kann. Mein persön-

licher Eindruck war: Er wußte etwas, er wollte aber noch nicht so mit diesem Wissen herausrücken. Ich möchte auch dazu noch ausführen, daß ich auch nicht letztlich Wert drauf legte, zu jeder Person genau ein exaktes Bild jetzt zu haben. Es ging ja darum, was steckt in dem Kassiber drin; was ist noch zu verhindern. Mehr präventiven Charakter hatte diese zeugenschaftliche Anhörung.

V.: Es heißt in der Tat, weil Sie das Wort "im Moment" in Ihrem Protokoll verwenden - das möchte ich Ihnen zur Gedächtnisstütze vorhalten, Susanne Mordhorst:

"Er könne jedoch keine Zusammenhänge/Verbindungen zur Bande zur Zeit erkennen.."

Jetzt ist also die Bemerkung "zur Zeit", die hier enthalten ist zunächst mal: Ist die Ihnen noch geläufig in diesem Sinne, daß da nun eine Einschränkung gemacht worden ist?

Z.Schn.: Ja, weil er wohl etwas ausdrücklich hier "Hamburger Bereich", also wie ich schon sagte hier von meinem Eindruck her, weiß er etwas, aber er kann's zur Zeit nicht sagen.

V.: Ja nun, das ist jetzt gerade die zweite Frage: Wenn Sie dann formulieren "zur Zeit erkennen", dann klingt das anders als wenn hier stünde: "kann ich zur Zeit nicht benennen" beispielsweise.

Z.Schn.: Ja, das ist in der Formulierung etwas unglücklich.

V.: "Erkennen" sieht so aus, als ob er tatsächlich überhaupt keine Anhaltspunkte zum damaligen Zeitpunkt gehabt habe, die überhaupt ihn in den Stand gesetzt hätten, Ihnen das mitzuteilen. Und jetzt die Frage: Wenn Sie das hier in dem Zusammenhang hören, er könne das also "zur Zeit" nicht erkennen, und so, wie sie's schildern, müßte es eigentlich "benennen" heißen oder er wolle "zur Zeit" nichts angeben dazu - also wie man's nehmen will....

Z.Schn.: Ich kann heute.. also ich sage es zurückschauend, wenn ich mich nochmals zurückversetze in den Stand der Befragung, so will ich das heute sagen, daß er also seinerzeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts darüber sagen wolle.

V.: Haben Sie später nach dieser Anhörung des Herrn Müller speziell zu diesem Punkte noch irgendwelche Kontakte durch Vernehmung u.dergl. mit Herrn Müller gehabt?

Z.Schn.: Ich habe mit Herrn Müller nach dieser zeugenschaftlichen Anhörung keine Vernehmung mehr geführt.

V.: Vier Wochen später - das möchte ich Ihnen vorhalten - hat Herr Müller Einzelheiten schon im Rahmen dieser Vernehmung, die wir unter dem Az. 3 ARP kennen, über Susanne Mordhorst angegeben, die er dann später wiederholt hat in einem weiteren Aktenvorgang, der bei uns unter dem Az. 1 B Js 7/76 läuft.

Frage:

Ist Ihnen das zu Ohren gekommen, daß er im Gegensatz zu Ihrer Vernehmung oder Anhörung später über Mordhorst Näheres angegeben hat?

Z.Schn.: Soweit ich das noch weiß, ist mir mal - Sie wissen ja, bei einer Behörde gibt es auch Flurgespräche; man unterhält sich mal über das eine oder andere - gesagt worden, er macht Angaben über diesen oder jenen Komplex. Ob's nun speziell in Richtung Susanne Mordhorst war, das kann ich heute nicht mehr sagen.

V.: Können Sie zu diesem Thema sonst noch irgend etwas beitragen? Es geht also der Verteidigung speziell um die Äußerung, die Herr Müller damals im Zusammenhang mit Susanne Mordhorst gemacht hat.

Z.Schn.: Kann ich nichts mehr sagen.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen seh' ich bei den Herrn des Gerichts nicht.

Bitte, Herr B.Anw.Zeis.

OStA.Zeis: Herr Vorsitzender, Sie haben grade dem Zeugen den Vorhalt gemacht, daß Herr Müller vier Wochen später sich ausführlicher geäußert hätte. Könnte es sein, daß es ein Mißverständnis ist? Sie meinen doch: 1 B Js 7/76.

V.: Nein, Bl. 132 von 3 ARP - Vernehmung vom 3.6....

OStA Zeis: Danke.

V.: Bitte schön.

Also da taucht das Thema 30.000,-- DM usw. schon auf.

OStA Zeis: Das war dann ein Mißverständnis bei mir.

Herr Schneider, der Herr Vorsitzende hat Sie grade eben gefragt, ob Sie noch Weiteres wüßten in dem Zusammenhang.

Band 759/zi

OStA Zeis

Mich interessiert: Haben Sie Herrn Müller damals im Mai 75 gefragt, wie die Frau Meinhof in den Besitz dieses Schriftstücks gekommen sein könnte, was er dazu weiß.

Z. Schn.: Es ist auch in dieser Richtung ein Gespräch geführt worden, weil wir ja natürlich brennend daran interessiert waren, wie kommt nun plötzlich die verstorbene Ulrike Meinhof in.. zu einem Papier, das also etwas darüber aussagt, was also nach der Festnahme führender Mitglieder nun gelaufen oder geschehen ist. Nun ist's wieder ein Jahr her. Soweit ich noch sagen kann, sagte mir Gerhard Müller: Er - ob's nun 'ne Schlußfolgerung von ihm war oder 'ne Mutmaßung; er sagte zumindest: Der Treff habe in Hamburg stattgefunden. Die Übergabe des Kassibers sei in Hamburg erfolgt, und er wisse, daß zumindest der Überbringer - er konnte ihn ja nicht klar identifizieren, das war ihm eben nicht möglich -, daß der Überbringer mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Berlin angereist sei mit dem Flugzeug.

OStA Zeis: War in dem Zusammenhang mal von einem Berliner Rechtsanwalt die Rede?

Z.Schn.: Das ist mehr oder weniger 'ne Mutmaßung gewesen von Herrn Müller.

OStA Zeis: Ist mal der Name Schily gefallen?

Z.Schn.: Der ist von mir natürlich ins Gespräch gebracht worden, aber er konnte es nicht bejahen, absolut nicht bejahen.

OStA Zeis: Danke. Ich habe keine weiteren Fragen mehr.

V.: Herr RA Künzel, bitte schön.

RA. Kü.: Herr Zeuge, wissen Sie, was im Kassiber die Abkürzung "Ha" bedeutet?

Z.Schn.: Auch da ist der Herr Müller zeugenschaftlich befragt worden, und er hat ganz klar zu erkennen gegeben, das sei er, das sei die Abkürzung seines Decknamens "Hardy" bzw. auch "Harry".

RA Kü.: Danke schön.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Seh ich nicht.

Herr Schneider, Sie haben hier schon den Eid abgelegt. Wenn Sie die Richtigkeit der heutigen Aussagen versichern unter Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid, dann gilt das als neue Vereidigung.

Der Zeuge KHK Schneider versichert die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen früher bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO) und wird im allgemeinen Einverständnis um 9.28 Uhr entlassen.

Wie gesagt, wir haben erst für morgen die zwei weiteren beantragten Zeugen - sie waren für heute schlechterdings nicht erreichbar.

Wir machen jetzt eine kurze Pause. Im Anschluß daran wird der Senat noch ein paar Beschlüsse bekanntgeben, die die weiteren Beweisanträge bzw. einen Teil der weiteren Beweisanträge betreffen.

Fortsetzung um 9.45 Uhr.

Pause von 9.28 Uhr bis 9.47 Uhr

Ende von Band 759.

Band 760/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 9.47 Uhr.

RA. Weidenhammer ist nunm-ehr
auch anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Zunächst ist gem. § 251 Abs. 3 zu der Frage, ob ein Beweismittel erforderlich ist, bekanntzugeben, daß uns Frau Barz, die Mutter der Ingeborg Barz, im Anschluß an ihr Entschuldigungsschreiben wegen Krankheit noch ein weiteres Schreiben geschickt hat.

Gem. § 251 Abs. 3 StPO wird das Schreiben von Frau Irmgard Barz vom 28. 11. 76 verlesen.

Eine Ablichtung dieses Schreibens wird als Anl. 3 zum Protokoll genommen.

V.: Die Frage ist nun zu stellen, nachdem die Zeugin erkrankt ist, ob wir auf einer Vernehmung zu bestehen hätten; der Senat beabsichtigt das nicht. Ich sehe, es wird jedenfalls gegenwärtig auch in dieser Richtung kein Antrag gestellt. ^{mitgeteilt hat.} Dann ist beabsichtigt, das Schreiben des Bundesministers der Justiz zu verlesen, das er in Beantwortung unserer Anfrage hinsichtlich des Beweisanspruchs der Verteidigung dem Senat ~~mitgeteilt hat.~~ Keine Einwendungen.

Gem. § 256 StPO wird das Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 24. 11. 76 verlesen.

Eine Ablichtung dieses Schreibens wird als Anl. 4 zu Protokoll genommen.

V.: Über den weitergehenden Antrag - er stammt ja von Ihnen, Herr RA Weidenhammer - wird dann noch eine Entscheidung ergehen. Es ist wahrscheinlich morgen damit zu rechnen. Dann ist folgender Beschluß zu verkünden:

B e s c h l u s s :

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, Herrn Hans-Peter Konieczny als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

Band 760/F1

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat, was die Anschrift der benannten Person angeht, lediglich erklärt, sie befinde sich nach den Informationen der Verteidigung in Haft; die Haftanstalt solle über die Bundesanwaltschaft festgestellt werden.

Doch ist Hans-Peter Konieczny nicht in Haft, sondern unbekanntem Aufenthalts. Nach Mitteilung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg wird wegen Verdachts des Betruges nach ihm gefahndet. Der Senat sieht sich daher nicht in der Lage, Hans-Peter Konieczny zu laden. Der Zeuge ist unerreichbar (§ 244 Abs. 3, Satz 2 StPO).

Weiterer

B e s c h l u s s :

Der von Rechtsanwalt Weidenhammer gestellte Antrag, Herrn Rolf Mauer als Zeugen zu laden, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat lediglich Namen und Vornamen der als Zeugen benannten Person angegeben und hinzugefügt, er sei "zu laden über das Bundeskriminalamt"; Anschrift oder sonstige nähere Angaben zur Person fehlen. Dem Bundeskriminalamt ist jedoch die Anschrift von Herrn Mauer nicht bekannt, auch die Bundesanwaltschaft kennt sie nicht. Der Senat sieht sich daher nicht in der Lage, den Zeugen zu laden, und lehnt den Antrag - dessen Wirksamkeit als Beweisantrag mangels hinreichenden Tatsachenvortrags über die zu ladende Person schon bezweifelt werden könnte - jedenfalls wegen Unerreichbarkeit des Zeugen ab.

Weiterer

B e s c h l u s s :

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Zelle als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die in das Wissen des Zeugen gestellte Beweisbehauptung (betr. Aus/sage des KHK Wolf vor dem Kammergericht) wird so behandelt, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Fraugard Barz

Berlin 28.11.76

Berlin 51

Mittelbahnstraße 48

Oberlandesgericht Stuttgart
Empf. d. 1. 12. 76
Mur 17

Oberlandesgericht Stuttgart

Stuttgart 40

2 StEC OLG Stuttgart 1/74

In Ergänzung meines Einschreibebriefes vom 27. 11. 76 gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich erkläre an Eidesstatt, daß ich meine Tochter Fraugard Barz das letzte Mal am 1. oder 2. 12. 71 gesehen und das letzte Mal mitte Februar 72 telefonisch gesprochen habe.

So wahr mir Gott helfe!

Fraugard Barz

Der Bundesminister der Justiz

53 Born-Bad Godesberg 1, den 24. November 1976
Strasemannstraße 3, Postfach 650
Ruf: 53-1
bei Durchwahl 56 -4238

- 4041 E - 26 010/72 -

An den
Vorsitzenden des 2. Strafsenats
beim Oberlandesgericht Stuttgart
Herrn Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht Dr. Prinzing
Aspergerstraße 49

Oberlandesgericht Stuttgart
Empf. 26.11.76
M. A. J.

7000 Stuttgart 40

Betr.: Strafverfahren gegen Andreas B a a d e r u. a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. November 1976
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

Zur Verwendung gemäß § 256 StPO teile ich folgendes mit:

Herr Bundesminister Dr. Vogel ist mangels eigener Kenntnis nicht in der Lage, zu der von der Verteidigung des Angeklagten R a s p e in sein Wissen gestellten Beweisfrage Auskunft zu geben, der Gefangene M ü l l e r habe seine Aussagebereitschaft davon abhängig gemacht, daß die von ihm gestellten Bedingungen: Straffreiheit, eine neue bürgerliche Identität in Amerika, Geld, eine gesicherte bürgerliche Existenz und Polizeischutz, erfüllt würden.

Im Auftrag
Harms



Beurlaubigt
[Handwritten Signature]
Regierungsangestellte

Band 760/F1

Und ein letzter

B e s c h l u ß:

Die von -Rechtsanwalt Schily gestellten Anträge, die Herren Eimecke, Liepe, Becher und Gehlen als Zeugen zu vernehmen, werden abgelehnt.

G r ü n d e :

Ob Herr Ruhland nach Haftentlassung auf die in den Beweisanträgen genannte Art Geldzahlungen in der genannten Höhe erhalten hat, berührt das hiesige Verfahren nicht unmittelbar. Herr Ruhland hat hier weder Aussagen gemacht, noch wurden frühere Angaben von ihm, die sich mit den Anklagevorwürfen befassen, in die Hauptverhandlung durch Vernehmung von Verhörspersonen eingeführt.

Offenbar zielt der Antragsteller mit den Beweisanträgen hierauf auch nicht ab. Er will vielmehr - das ist seinem sonstigen Prozeßverhalten zu entnehmen - möglicherweise daraus, daß Ruhland die genannten Zuwendungen erhalten habe, Schlüsse darauf ziehen, Ruhland sei auf unerlaubte Weise vernommen worden, und hieraus wiederum folgern, der im hiesigen Verfahren als Zeuge vernommene Gerhard Müller sei auf unlauterem Wege (§ 136 a StPO) zur Aussage veranlaßt worden.

Ob bei Gerhard Müller verbotene Vernehmungsmittel im Sinne von § 136 a StPO angewandt wurden, ist vom Senat im Wege des Freibeweises zu prüfen (vgl. Sarstedt bei Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., 8 und 10 zu § 136 a, mit weiteren Nachweisen); Maßstab ist die Pflicht zu umfassender Aufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO). Sie gebietet die Anhörung der Zeugen Eimecke, Liepe, Becher und Gehlen nicht.

In der Hauptverhandlung hat die ~~ix~~ Prüfung, ob Gerhard Müller bei Vernehmungen Zusagen oder Versprechungen gemacht wurden, schon breiten Raum eingenommen. Gerhard Müller selbst wurde eingehend hierzu befragt, ferner zahlreiche Zeugen, insbesondere seine Vernehmungsbeamten, seine Eltern, der Generalbundesanwalt und ein Bundes-

Band 760/F1

anwalt, Rechtsanwälte, die Müller früher verteidigt hatten, Journalisten, die Müller interviewt hatten, ein früherer Mithäftling. Der Senat hat darüberhinaus auf Antrag der Verteidigung Karl Heinz Ruhland geladen (~~er~~^{Fisch} hat im Hinblick auf eine gegen ihn erstattete Anzeige wegen Falschaussage die Auskunft gem. § 55 StPO umfassend verweigert), schließlich die mit ihm ~~zu~~^{-Ruhland-} zusammenlebende Freundin und frühere Mithäftlinge Ruhlands vernommen.

Dagegen könnten die jetzt aufgestellten Beweisbehauptungen zur Überzeugungsbildung nichts beitragen. Aus dem bloßen Umstand, Ruhland habe nach Haftentlassung über die Sicherungsgruppe und seinen Verteidiger Geldunterstützung aus einem "Spionage-Fond" erhalten, lassen sich keine - auch keine mittelbaren - Schlüsse darauf ziehen, dem Zeugen Gerhard Müller seien vor oder während der Vernehmung unlautere Versprechungen gemacht worden. Beweisaufnahme in dieser Richtung würde vom hiesigen Verfahren wegführen. Letzteres gilt erst recht für die Behauptung, die Zeugin Fisch sei Mitglied von Geheimdiensten gewesen und habe deshalb zu Ruhland Verbindung aufgenommen.

Soweit die Beweisanträge möglicherweise auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller zielen, gilt zwar Strengbeweis. Indes sind die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, für das hiesige Verfahren ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Ob Ruhland nach Haftentlassung auf die bezeichnete Weise Geld erhalten hat, berührt die Frage, ob Müllers Angaben glaubhaft sind, in keiner Weise; beides hat miteinander nichts zu tun.

Der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, es gehe dem Antragsteller hier nicht um die Glaubwürdigkeit Müllers und das hiesige Verfahren, sondern vielmehr um das Verfahren gegen Horst Mahler und die Glaubwürdigkeit Ruhlands. Gegen ihn - der im Verfahren gegen Mahler zur Sache ausgesagt hat - hat der Antragsteller Strafanzeige wegen Falschaussage erhoben mit dem erklärten Ziel, die

Band 760/F1

Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren gegen den rechtskräftig verurteilten Mahler zu schaffen. Die hier gestellten Anträge könnten in die gleiche Richtung deuten.

=====

V.: Sind weitere Anträge zu stellen? Herr Rechtsanwalt Weidenhammer.

RA. Wei.: Danke. Die Ablehnung meiner Bestellung als Pflichtverteidiger vom 1. 12. 1976, so-wie die Vorgänge anlässlich einer Zellendurchsuchung am 1. 12. 1976 sind für den Angeklagten Raspe Anlaß,

den Vorsitzenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Der Vorsitzende Richter hat seine Ablehnungsgründe hinsichtlich meiner Bestellung als Pflichtverteidiger auf ~~ermessens-fehlerhafte~~ Erwägungen gestützt, was unzulässig ist. 1. Es ist gerichtsbekannt, daß der Angeklagte Raspe seit Monaten ohne einen Pflichtverteidiger seines Vertrauens ist. Die Entpflichtung seines letzten Pflichtverteidigers des Vertrauens ist ihm schon deswegen nicht zuzurechnen, weil die Entpflichtung vom Vorsitzenden bewirkt worden ist. Auf diesen Umstand hatte der Gefangene keinen Einfluß. 2. Durch die Ablehnung meiner Beiordnung werden der mittellose Gefangene und sein Wahlverteidiger fortgesetzt unter Kostendruck gesetzt. Trotz mehrfachen Hinweises, daß eine regelmäßige Teilnahme an der Hauptverhandlung nur gewährleistet sein kann, wenn mich der Vorsitzende unverzüglich beiordnet, ist dies nicht geschehen. ^{Die erst} ~~V~~zum 1. 12. 1976 erfolgte Entscheidung über meinen Beiordnungsantrag ^{ist} ~~ist~~ daher ursächlich für die unregelmäßige Teilnahme an der Hauptverhandlung. Hätte mich der Senatsvorsitzende sogleich am 9. 11. 1976 zum Zeitpunkt der Antragstellung als Pflichtverteidiger des Vertrauens dem Gefangenen Raspe beigeordnet, so wären meine regelmäßige Teilnahme an der Hauptverhandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch gewährleistet gewesen. 3. Der ferner ange-

Band 760/F1

fürte Grund, die Bestellung sei vom Verfahrensstand der-Gestalt abhängig, daß ein Strafverfahren von völlig unabsehbarer Dauer und der Ungewissheit abhängig sei, ob zwei Pflichtverteidiger ausreichten, um die notwendige Präsenz zu gewährleisten, geht fehl, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung am 9. 11. 1976 während des erneuten Eintritts in die Beweisaufnahme der künftige zeitliche Ablauf ebenfalls nicht absehbar war. Im übrigen geht es jetzt darum, dem Gefangenen die Vorbereitung seines Plädoyers durch einen Verteidiger seines Vertrauens zu gewährleisten. Ein Umstand, auf den bereits mehrfach hingewiesen worden ist. 4. Die Tatsache, daß ich die Schlußvorträge der Bundesanwaltschaft als Verteidiger nicht habe in der Sitzung wahrnehmen können, reicht für sich nicht hin. Der Senatsvorsitzende hätte, soweit er diesen Punkt zum Gegenstand seiner Ablehnungsbegründung hat machen wollen, zuvor vorsorglich die Bundesanwaltschaft um eine Ablichtung ersuchen können. Dieser Mangel ist demzufolge sogar augenblicklich noch heilbar. 5. Fehlerhaft ist ferner die Erwägung, in Fällen notwendiger Verteidigung könnte der Gefangene dem gewählten Pflichtverteidiger das Vertrauen jederzeit entziehen, um eine Neubestellung zu erzwingen. Die Zwangsverteidiger genießen bis heute nicht das Vertrauen des Angeklagten und sind gleichwohl nicht entpflichtet worden. Im übrigen hat nicht der Angeklagte, sondern der Senat hierüber Entscheidungsgewalt. 6. ...

V.: Herr RA, ich unterbreche Sie ungern bei einem Antrag, der unverzüglich gestellt werden muß. Aber über eines müssen Sie sich im Klaren sein; Die Verantwortung dafür, daß Sie hier Rechtsanwälte, die ihrer Pflichtaufgabe nachkommen, als Zwangsverteidiger - Sie - bezeichnen, die müssen Sie selbst tragen und auch die Konsequenzen, die dadurch entstehen können.

RA. Wei.: Herr Vorsitzender, darf ich das so erläutern....

V.: Sie dürfen es dahin erläutern, daß ich das ausdrücklich rügen, daß Sie hier tätige Verteidiger in dieser Form abqualifizieren wollen. Jetzt können Sie fortfahren.

Band 760/F1

RA. Wei.: Ich nehme die Rüge zur Kenntnis. 6. Der Umstand, daß ich am 9. 7. 1976 einen Beiordnungsantrag gestellt und wieder zurückgezogen habe, kann für die Entscheidung über den Beiordnungsantrag vom 9. 11. 1976 nicht entscheidend sein, soweit Folgerungen-wie geschehen-daran geknüpft werden, die ^{- wie} die regelmäßige Teilnahme an der Sitzung-~~lediglich~~ ^{für} den bestellten Pflichtverteidiger, nicht aber bereits für den Wahlverteidiger gelten. Insoweit ist auch nicht erkennbar, wieso der geordnete Verfahrensablauf gestört werden könnte. Der auf den Gefangenen Raspe und seinen Wahlverteidiger ausgeübte Kostendruck, der ein fiskalisches Interesse des Vorsitzenden erkennen läßt, sowie die folgende Ablehnungsverfügung vom 1. 12. 1976, welche den Gefangenen Raspe ungleich schlechter stellen, als die übrigen Gefangenen, die Pflichtverteidiger ihres Vertrauens besitzen, rechtfertigen die dringende Besorgnis, daß der Senatsvorsitzende seine prozessualen Fürsorgepflichten gegenüber dem Gefangenen Raspe nicht ernst nimmt und verletzt. Weiterer Grund, der geeignet ist, Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Vorsitzenden Richters zu rechtfertigen, ist die am 1. 12. 1976 von ihm gestattete Durchsuchung der Haftzellen ohne die Anwesenheit der Untersuchungsgefangenen, des Untersuchungsgefangenen Raspe und/oder seiner Verteidiger zu gestatten. Wie allgemein bekannt, war am 1. 12. 1976 der zuständige Senatsvorsitzende zum Zeitpunkt der Durchsuchung un erreichbar, die zunächst unzuständige Leitung der Justizvollzugsanstalt zunächst erreichbar. Späterhin erfolgte ein als rechtlich ~~x~~ zu qualifizierender fliegender Zuständigkeitswechsel oder auch eine Kompetenzrotation, die weder in der Strafprozeßordnung noch in der Untersuchungshaftvollzugsordnung vorgesehen ist. Gegen Mittag am 1. 12. 1976 wurde die persönliche Habe und die Verteidigerpost der Gefangenen von Bediensteten des LKA durchsucht bzw. Einsicht genommen. Eine Begründung für diese Maßnahme wurde trotz Verlangens nicht abgegeben, vielmehr ließ der Vollzugsanstaltsbedienstete Nusser, nachdem der

Band 760/F1

Gefangene Raspe auf einer Auskunft und ^{einer} Begründung bestand, diesen gewaltsam aus dem Haftraum bringen. Die bei dieser Maßnahme organisierte Abwesenheit der Verteidiger und der Gefangenen, der bereits erwähnte fliegende Kompetenzwechsel - wonach zuständig ist, wer unerreikbaar, unzuständig, wer erreichbar ist - lassen erkennen, daß der Senatsvorsitzende auch in diesem Fall seine prozessuale Fürsorgepflicht nicht wahrzunehmen gewillt ist. Die Begründung für die Durchsuchungsmaßnahme, so wurde von Anstaltsbediensteten verbreitet, sei der Umstand, daß es einen Fotoapparat gebe, der zu suchen sei. Wie inzwischen bekannt-geworden ist, hat die Bundesanwaltschaft in der Presse - im "Spiegel" - dieser Woche nämlich-lanciert, es habe Lichtbildaufnahmen, wörtlich heißt es hier: "Motive von der Anstalt gegeben, die im Zusammenhang mit geplanten Befreiungsaktionen von Belang seien". Richtig ist, und das ist auch der für den Untersuchungshaftvollzug Verantwortlichen bekannt, daß Frau Schubert, wie sie bereits der Anstaltsleitung mitteilte, eine Minox-Kamera von Frankfurt/Main nach Stuttgart-Stammheim mitgebracht hat. Die Lichtbilder wurden ausschließlich zum Zwecke der Beweissicherung für die Internationale Untersuchungskommission zur Aufklärung der Todesumstände Ulrike Meinhofs gefertigt. Und auch dieser Umstand kann festgestellt werden, da er jederzeit nachzuprüfen ist. Dennoch läßt es der Vorsitzende Richter geschehen, daß die Isolationsmaßnahmen verstärkt und die Verteidiger menschenunwürdiger Durchsuchungen unterworfen werden. Ich mußte heute früh beispielsweise, ^{erneut} wie gestern, die Schuhe ausziehen, ehe ich die Vollzugsanstalt betreten durfte. Der Gefangene Raspe muß demnach den Eindruck gewinnen, daß ihn der Vorsitzende Richter als Staatsfeind behandelt, demgegenüber rechtswidrig vorgegangen werden kann.

V.: Es wäre noch wichtig zu erfahren, wann haben Sie diesen ablehnenden Bescheid bekommen, Herr Rechtsanwalt? Meines Wissens ist er am Donnerstag an Sie abgeschickt worden, und gleichzeitig auch Herrn Raspe zugegangen.

RA. Wei.: Am 4. Dezember, das war am Samstag.

Band 760/F1

V.: Können Sie uns sagen, wann Herr Raspe das Schreiben zur Kenntnis bekommen hat?

RA. Wei.: Das ist mir leider nicht bekannt.

V.: Sie sind also nicht von ihm extra informiert worden?

RA. Wei.: Nein, nein, ich habe die Ablehnungsverfügung bekommen. Und er hat ein anderes Exemplar über die Untersuchungshaftanstalt bekommen.

V.: Soll sofort Stellung genommen werden, zum Antrag oder.... Die Bundesanwaltschaft? Herr Bundesanwalt Zeis.

OstA. Ze.: Die Bundesanwaltschaft beantragt, ^{das/gegen} ~~den~~ Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing ~~abge~~ gerichtete Ablehnungsgesuch als unzulässig zurückzuweisen. Abgesehen davon, daß es ~~an~~ ~~ihm~~ Glaubhaftmachung fehlt, ist das Ablehnungsgesuch nach unserer Vorstellung deswegen schon unzulässig, weil es verspätet vorgebracht worden ist. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes ist der Ausdruck „unverzüglich“ so auszulegen, daß bei einer mehrtätigen Unterbrechung auch die Ablehnungsanträge dann wegen Gründe, die vor dieser Unterbrechung lagen, während der Unterbrechungszeit geltend zu machen sind, das heißt - die Zellendurchsuchung hat ja bereits schon am 1. Dez. stattgefunden - ~~unterstellt~~ einmal, Sie sind da-mit irgendwie befaßt gewesen, als Vorsitzender Richter, ~~der~~ Ablehnungsgrund hätte also, heute haben wir den 7. 12., schon längst geltend gemacht werden können. Ähnlich verhält es sich mit der Ablehnung, Herrn RA Weidenhammer als Pflichtverteidiger zu bestellen. RA Weidenhammer hat ja ^{auf} Frage eingeräumt, daß er diese ablehnende Verfügung vom 1. Dez. am 4. 12. erhalten hat. Man geht wohl kaum fehl in der Annahme, daß der Angeklagte Raspe sie schon zu einem weit früheren Zeitpunkt erhalten hat. Zusammengefaßt darf ich es nochmals wiederholen, schon deswegen muß das Ablehnungsgesuch als unzulässig zurückgewiesen werden, weil es nicht rechtzeitig geltend gemacht worden ist. Im übrigen darf ich auf folgendes hinweisen: Die Ablehnung von RA Weidenhammer als Pflichtverteidiger entspricht dem Gesetz. Es gibt nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, daß der Vorsitzende bei der Ablehnung in irgendeiner Weise von seinem

Band 760/Fl

Ermessen mißbräuchlich Gebrauch gemacht haben könnte. Wie wenig im übrigen die Bestellung von RA Weidenhammer zum Pflichtverteidiger angemessen gewesen wäre, zeigt sein heutiges Verhalten, ~~xxx~~ ^{als} er seine Mitverteidiger mit der Bezeichnung "Zwangverteidiger" diffamiert hat. Zusammengefaßt ~~xxx~~ darf ich auf folgendes hinweisen: ~~Mit~~ ^{Mit} dem heutigen Ablehnungsgesuch - wir nähern uns ja rapide der Zahl 80 - soll nichts anderes betrieben werden, als mit den meisten vorangegangenen: Prozeßverschleppung. Die Bundesanwaltschaft beantragt deshalb, das Ablehnungsgesuch gem. § 26a Abs. 1, Ziff. 3 zurückzuweisen.

V.: Dann setzen wir die Sitzung um 11.00 Uhr fort.
Publikum wird zur Fortsetzung vorsorglich zugelassen.

Pause von 10.09 Uhr bis 11.01 Uhr.

Bei Fortsetzung ~~der~~ Hauptverhandlung ist RA Schily nunmehr auch anwesend.

V.: Der Senat hat folgenden Beschluß gefaßt:

B e s c h l u s s :

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Ablehnung ist verspätet, mithin unzulässig (§ 26 a Abs. 1, Nr. 1 StPO). Die Zellendurchsuchung fand am 1. 12. 76 statt. Das beanstandete Verhalten des abgelehnten Richters fiel auf denselben Tag. Von beidem haben der Angeklagte und sein Verteidiger während der Durchsuchung Kenntnis erlangt. Die beanstandete Ablehnung des Antrags, Rechtsanwalt Weidenhammer zum Verteidiger zu bestellen, ging dem Angeklagten Raspe am Vormittag des 3. 12., RA Weidenhammer am 4. 12. 76 zu.

Die Ablehnung konnte und musste daher, wenn nicht schon am gestrigen sitzungsfreien Montag (6. 12. 76), so doch spätestens zu Beginn der heutigen Sitzung um 9.00 Uhr vorgetragen werden. Die Antragstellung erst nach Einvernahme zweier Zeugen, einer Sitzungspause und der anschließenden, in Gegenwart des Verteidigers vorgenommenen Verlesung zweier Schriftstücke, sowie ~~der~~ Ver-

Band 760/F1

Kündigung mehrerer Beschlüsse ist auf jeden Fall verspätet. Daran ändert nichts, dass RA Weidenhammer den Angeklagten heute von 9.-9.35 Uhr in der Anstalt besucht hat. Dazu hätte gestern, notfalls auch heute vor Sitzungsbeginn bei Einhaltung der Besuchszeit ab 8.00 Uhr ausreichend Gelegenheit bestanden.

Auf den Gesichtspunkt der Prozeßverschleppung-der in Betracht der offensichtlichen Unbegründetheit des Ablehnungs~~v~~rbringens naheliegt - kommt es daher nicht an.

=====

- V.: Wir sind am Ende des Sitzungsprogramms. Ich möchte fragen, sind heute Anträge zu stellen? Zunächst Herr RA Weidenhammer, Sie haben ja schon in der letzten Woche Anträge ^{wollten noch eine Überlegungsfrist haben.} angedeutet zumindest, ist ~~das~~ inzwischen so weit gediehen?
- RA. Wei.: Ich bedauere, heute doch den Antrag nicht stellen zu können, aber ich denke, daß es in dieser Woche, ^{noch} morgen, möglicherweise übermorgen geht.
- V.: Übermorgen ist, das haben Sie nicht erfahren, weil Sie nicht anwesend waren, keine Sitzung voraussichtlich. Also müßten Sie bis morgen sich den Antrag überlegen. Aber ich darf wiederum darauf hinweisen, ^{und} ich unterlasse das nicht, auch wenn es dann von Ihrer Seite beanstandet wird: Es ist eben auffällig, wenn immer auf den letzten Tag ~~des~~ ^{programms} ~~aus-~~laufenden Beweis~~antrags~~ wieder Anträge gelegt werden, Es wäre natürlich wünschenswert, es früher zu machen. Herr RA Schily, bitte.
- RA. Schi.: Herr Vorsitzender, ich habe eine Reihe noch von Beweisanträgen, ich wäre auch bereit, sie heute zu stellen. Nur das Problem ist, ich würde ~~gerne~~ vorher noch mit meiner Mandat~~in~~ ganz kurz sprechen.
- V.: Wie lange glauben Sie? Halbzwoölf, würde Ihnen das dienen.
- RA. Schi.: Also eine 1/2 Stunde würde sicher ausreichen. Sie müßten dann vielleicht freundlicher Weise Sorge dafür tragen, daß ich in die Haftanstalt reinkomme, denn da ist irgendwie eine Begrenzung....
- V.: Sind die Angeklagten heute nicht im Prozeßgebäude?

Band 760/F1

RA. Schi.: Nein, die sind drüben.

V.: Herr RA Schily, was ist der Anlaß, warum Sie jetzt erst zur Sitzung kommen?

RA. Schi.: Ich bin heute ~~M~~ morgen etwas aufgehalten worden, durch eine ~~z~~ leichte Unpäßlichkeit, wenn Sie gestatten.

V.: Dann würden wir um 1/2zwölf fortsetzen, uns jedenfalls auf diesen Zeitpunkt mal~~x~~ ausrichten, Ich werde anrufen, daß die Formalitäten rasch ~~ab~~gewickelt werden.

11.30 Uhr.

Pause von 11.05 Uhr bis 11.45 Uhr

Ende des Bandes 760.

Band 761/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 11.45 Uhr

V.: So bitte, wenn Anträge gestellt werden sollen, jetzt ist die Gelegenheit.

RA.Schi.: Also die ersten vier Anträge liegen schriftlich vor und den fünften werde ich zu Protokoll diktieren.

RA Schily verliest nunmehr den aus Anlage 5 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und in Ablichtung dem Protokoll beigelegt wird.

RA.Schi.: Und dann wird ferner beantragt - das ist der Antrag, der nicht schriftlich vorliegt -

den Elektromeister Hans Weis, wohnhaft in Heidelberg, [REDACTED] als Zeugen zu vernehmen. Der Zeuge wird bekunden, daß der Zeuge Gerhard Müller längere Zeit auf dem Gelände des US-Hauptquartiers von Europa in Heidelberg gearbeitet hat, insbesondere in den Gebäuden Nr. 12, Nr. 7 n, Nr. 1 Nr. 5 und Nr. 31.

Dann wird ferner beantragt:

RA.Schily verliest nunmehr den aus Anlage 6 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und in Ablichtung dem Protokoll beigelegt wird.

Dann wird beantragt:

RA Schily verliest nunmehr den aus Anlage 7 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und in Ablichtung dem Protokoll beigelegt wird.

Dann wird ferner beantragt:

RA Schily verliest nunmehr den aus Anlage 8 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und in Ablichtung dem Protokoll beigelegt wird.

Band 761/Ko

V.: Weitere Anträge? Wie sieht es aus? Das Gericht muß ja langsam auch einen Überblick bekommen. Hat die Verteidigung noch Vorstellungen, wie das weitergehen soll mit den Anträgen? Bitte Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Ich würde vorschlagen, daß ich dann vielleicht außerhalb der Hauptverhandlung nochmal auf Sie zukomme.

V.: Gerne, da wäre ich dankbar.

Wenn dazu gewünscht wird, die Bundesanwaltschaft kann auch teilnehmen. Hätten Sie nichts dagegen?

RA.Schi.: Ja, Herr Dr. Wunder vielleicht.

V.: Gut, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder. Könnten wir das gleich im Anschluß an die Sitzung machen? Schön, dann treffen wir uns nach der Sitzung, die jetzt, wie mir scheint, zu Ende ist, soweit in dieser kleinen Gesprächsgruppe in meinem Dienstzimmer. Will sonst jemand natürlich, selbstverständlich haben Sie Gelegenheit, die Herrn Verteidiger, wenn Sie selbst mit teilnehmen wollen. Ich lade also jeden, der an diesem Gespräch Interesse hat, in mein Dienstzimmer-jetzt gleich im Anschluß an die Sitzung-ein. Wenn nichts mehr vorgetragen wird: Morgen früh Fortsetzung der Sitzung um 9 Uhr mit den Zeugen Habekost und Collisi. Bis 9 Uhr morgen.

Ende der Sitzung 11.51 Uhr.

Ende von Band 761

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 6. Dezember 1976
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 383 70 71 / 72
V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
././ Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn KOK Burkart, zu laden über
die Polizeidirektion in Heidel-
berg, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß er an den Er-
mittlungen hinsichtlich des Sprengstoffan-
schlages vom 24. Mai 1972 auf das US-Haupt-
quartier in Heidelberg beteiligt war.

Er wird ferner bekunden, daß nach dem Ergeb-
nis dieser Ermittlungen die Wahl der Tatorte
erkennen ließ, daß der oder die Täter Kennt-
nisse über die funktionellen Zusammenhänge
der beiden Tatorte in Heidelberg hatten,

und daß diese Kenntnisse nur bei Beschäftig-
ten oder ehemals Beschäftigten auf dem Gelä-
nde des US-Hauptquartiers anzunehmen wären.

Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 6. Dezember 1976

Schäfersstraße 151
(gegenüber der Freien Volksbörse)

Telefon 883 70 71 / 72

V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Robert Pelz, zu laden über
den militärischen Abschirmdienst
der 66. US-Brigade in Heidelberg,
als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß nach den Erkenntnissen des militärischen Abschirmdienstes der US-Streitkräfte Verbindungen zwischen Mitgliedern der Roten Armee Fraktion und Angehörigen der Black Panther Bewegung bestanden, durch die die Rote Armee Fraktion Informationen über die militärische Bedeutung der im US-Hauptquartier in Heidelberg installierten Computeranlagen, insbesondere für die Kriegsführung der US-Streitkräfte in Indochina, erhalten hat.


Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 6. Dezember 1976
Schaperstraße 151
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 383 70 71 / 72
V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./ . Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Kriminalhauptmeister Klein-
wort, zu laden über den Polizei-
präsidenten in Hamburg, als Zeu-
gen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß sich aus den von
ihm in den Jahren 1972 und 1973 geführten
Ermittlungen ergibt, daß die Behauptungen der
Zeugen Gerhard Müller über die Zeugin Susann
Mordhorst

- a) sie sei Vollmitglied der RAF gewesen
- b) sie habe sich im Zusammenhang mit einer geplanten Entführung des Verlegers Holtzbrinck in Stuttgart aufgehalten
- c) sie habe die Aufgabe gehabt und ausgeführt, Holtzbrinck durch Observation abzuklären

- 2 -

- 2 -

- d) sie habe einen Koffer mit 30.000,-- DM aus Banküberfällen vermutlich bei einem Verwandten deponiert
- e) sie sei in einer Pension in Stuttgart aufgefallen und habe Schwierigkeiten mit der Polizei gehabt
- f) sie habe Blankorezepte zur Verfügung gehabt und darauf Schlaf- und Allergiemedikamente für Gerhard Müller besorgt

unrichtig sind.

Es wird ferner beantragt, zur Vorbereitung der Vernehmung des Zeugen Kleinwort

die Akten des Ermittlungsverfahrens gegen die Zeugin Mordhorst beizuziehen.



Rechtsanwalt

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 6. Dezember 1976
Schäperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Si
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
././ Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Bell,
zu laden über die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kaiserslautern, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß nach dem ihm bekannten Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern und der Beweisaufnahme vor dem Landgericht Kaiserslautern in dem Strafverfahren gegen Grundmann u.a. auszuschließen ist, daß die Zeugin Carmen Roll - wie der Zeuge Gerhard Müller behauptet - an dem Banküberfall in Kaiserslautern am 22. Dezember 1971 als Fahrerin des VW-Busses, der als Fluchtfahrzeug benutzt wurde, oder in anderer Weise teilgenommen hat.


Rechtsanwalt